

## Merkblatt

### Freiwilliger Einkauf

#### Grundsätzliche Bestimmungen (Art. 13 Vorsorgereglement)

Sie haben einmal pro Jahr die Möglichkeit, mittels einmaliger Einzahlung Ihre Altersvorsorge zu verbessern, falls Sie nicht für die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft sind. Betreffend die steuerlichen Folgen eines Kapitalbezugs innerhalb von 3 Jahren seit dem Einkauf wenden Sie sich bitte an die zuständige Steuerbehörde (Art. 13 Abs. 6 Vorsorgereglement). Die Offerte, welche Sie direkt bei der APK verlangen können (Einkaufsmöglichkeiten in Sparguthaben), orientiert Sie über den möglichen Einkaufsbetrag.

Freiwillige Einzahlungen in die reglementarischen Vorsorgeleistungen gelangen im Todesfall nicht zur Auszahlung.

#### Einschränkungen

- **Personen, die einen Vorbezug zu Gunsten Wohneigentumsförderung vorgenommen haben, können keinen freiwilligen Einkauf vornehmen.** Dies ist erst dann möglich, wenn der Vorbezug an die Kasse zurückbezahlt worden oder eine Rückzahlung nicht mehr zulässig ist.
- Bei Personen, die in die gebundene Vorsorge Säule 3a Beiträge als Selbständigerwerbende einbezahlt haben, müssen Guthaben, welche die Grenzwerte für Unselbständige übersteigen, an den Einkauf angerechnet werden. Die gültigen Grenzwerte sind in einer vom Bundesamt für Sozialversicherung publizierten Tabelle festgehalten:  
[https://www.agpk.ch/fileadmin/files/pdfs/vorsorge/merkblaetter/Grenzbetraege\\_Einkauf.pdf](https://www.agpk.ch/fileadmin/files/pdfs/vorsorge/merkblaetter/Grenzbetraege_Einkauf.pdf)
- Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des versicherten Lohnes nicht überschreiten.
- Einkäufe können bis kurz vor der Pensionierung geleistet werden, längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters. Spätere Einkäufe sind nur möglich, wenn über das ordentliche Pensionierungsalter hinaus weitergearbeitet wird und die erweiterte Einkaufsmöglichkeit im Vorsorgeplan ausdrücklich vorgesehen ist.
- Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.
- Bitte beachten Sie, dass Sie aufgrund der geltenden Gesetzgebung verpflichtet sind, sämtliche Guthaben der beruflichen Vorsorge (also auch Guthaben auf Freizügigkeitssparkonti und/oder Freizügigkeitspolice) zu überweisen.

#### Berechnung des maximal möglichen Einkaufs

Für die Berechnung der maximalen Einkaufsmöglichkeit werden folgende Angaben benötigt:

- Alter der versicherten Person
- Versicherter Lohn im Zeitpunkt des Einkaufs
- Faktor gemäss Tabelle A im Anhang zum Vorsorgeplan

Der Vorsorgeplan ist pro Arbeitgeber festgelegt und steuert die Finanzierung und die Vorsorgeleistungen. Der Vorsorgeplan 120 (Kernplan) ist auf der Homepage der APK publiziert, die übrigen Vorsorgepläne können beim Arbeitgeber oder bei der APK bezogen werden.

Beispiel einer Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrags für eine versicherte Person, welche gemäss Vorsorgeplan 120 (Kernplan) versichert ist:

*Anhang Vorsorgeplan 120 (Kernplan), Tabelle A Voraussichtliches Sparguthaben*

Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	0.0	32	133.3	44	381.8	56	748.9
21	6.0	33	148.8	45	407.0	57	785.6
22	12.1	34	164.5	46	434.6	58	822.9
23	18.3	35	180.5	47	462.6	59	860.7
24	24.6	36	200.7	48	491.0	60	899.1
25	31.0	37	221.2	49	519.9	61	938.1
26	45.0	38	242.0	50	549.2	62	977.7
27	59.2	39	263.1	51	580.9	63	1017.9
28	73.6	40	284.5	52	613.1	64	1058.7
29	88.2	41	308.3	53	645.8	65	1100.1
30	103.0	42	332.4	54	679.0		
31	118.0	43	356.9	55	712.7		

Alter bei Einkauf (aktuelles Jahr – Geburtsjahr)	43
Faktor gemäss Tabelle A	356.9 %
Versicherter Lohn	CHF 65'000
Voraussichtliches Sparguthaben per Ende aktuelles Jahr	CHF 140'000
Maximal mögliches Sparguthaben (356.9 % von CHF 65'000)	CHF 231'985
Differenz (= maximal möglicher Einkaufsbetrag)	CHF 91'985

**Erklärung betreffend gewünschtem Einkauf; Zahlungsmodalitäten**

- Wir stellen Ihnen gerne eine Einkaufsofferte zu. Diese basiert auf der im Zeitpunkt der Offertstellung gültige Vorsorgesituation. Sollten seither Mutationen eingetreten sein (z.B. Lohn- und Pensumsänderung, etc.), sind diese durch Ihren Arbeitgeber umgehend mitzuteilen, damit wir Ihnen eine aktualisierte Einkaufsofferte zustellen können.
- Bitte stellen Sie uns vor Ihrer Überweisung das vollständig ergänzte und unterzeichnete Entscheidungsblatt zu. Das Entscheidungsblatt erhalten Sie zusammen mit der Einkaufsofferte oder es kann separat unter folgendem Link heruntergeladen werden:  
<https://www.agpk.ch/service-und-infoschalter/formulare/>
- Nehmen Sie die Überweisung des Einkaufsbetrages zu dem von Ihnen im Entscheidungsblatt genannten Überweisungszeitpunkt vor, jedoch **spätestens bis Mitte Dezember**.

**Erklärung der versicherten Person betreffend voller Arbeitsfähigkeit**

Ein Einkauf ist nicht möglich, wenn ein Vorsorgefall eingetreten ist. Sie haben deshalb auf dem Entscheidungsblatt zu bestätigen, dass Sie im Rahmen des aktuellen Pensums voll arbeitsfähig sind.

**Weitere Auskünfte**

Wir erteilen Ihnen gerne weitere Auskünfte:

Versicherte mit Buchstaben

A, B, C, U, V, W, X, Y, Z	Isabelle Schmed	<a href="mailto:isabelle.schmed@agpk.ch">isabelle.schmed@agpk.ch</a>	062 838 91 67
D, G, H, I, J, K, T	Luigi Diaco	<a href="mailto:luigi.diaco@agpk.ch">luigi.diaco@agpk.ch</a>	062 838 91 42
E, F, L, M, N, O, P, Q, R	Angela Rodas	<a href="mailto:angela.rodas@agpk.ch">angela.rodas@agpk.ch</a>	062 838 91 66
S	Stefanie Cali	<a href="mailto:stefanie.cali@agpk.ch">stefanie.cali@agpk.ch</a>	062 838 91 31

Laufend aktualisierte Informationen finden Sie auch im Internet unter <https://www.agpk.ch/>.